

Brüssel, den 6. Dezember 2018 (OR. en)

15271/18

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0081(COD)

SOC 768 EMPL 574 SAN 457 IA 412 CODEC 2252

## **VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	7733/18 + ADD 1 - COM(2018) 171 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
	<ul> <li>Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Slowakei</li> </ul>

Die Delegationen erhalten beiliegend eine gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Slowakei für das Ratsprotokoll.

15271/18 bb/BHW/ags 1 LIFE.1.C **DE** 

## Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Slowakei zum

## Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

## zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG

über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (dritte Gruppe)

Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei unterstützen jede Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Deshalb unterstützen Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei das Mandat des Vorsitzes zur Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG.

Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei bedauern jedoch, dass die alternative Option, die ein zusätzliches Biomonitoring für Cadmiumverbindungen einschließt, wie vom Wissenschaftlichen Ausschuss für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) und vom Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgeschlagen, nicht in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen werden konnte.

Diese auf der Nutzung von Biomonitoring beruhende Alternative bietet Arbeitnehmern durch genauere Überwachung medizinischer Analysen dasselbe Schutzniveau bei geringeren technischen Beschränkungen für Unternehmen in jenen Mitgliedstaaten, die sie anwenden möchten. Deshalb wäre es besser, wenn sie in den europäischen Rechtsvorschriften dort, wo dies angebracht ist, berücksichtigt würde.

15271/18 bb/BHW/ags 2 LIFE.1.C **DF**.

www.parlament.gv.at